



Verkauf von Lebensmitteln/Getränken mittels Automaten

Gewerbe

Der Handel von Getränken/Lebensmitteln (verpackt oder offen) mittels Automaten ist grundsätzlich mit dem freien Gewerbe "Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagenten" möglich und bei der zuständigen Gewerbebehörde (BH, Magistrat) oder online über das GISA anzumelden.

Die Aufstellung von Selbstbedienungsautomaten außerhalb des Gewerbebestandes oder einer weiteren Betriebsstätte ist zulässig, muss aber vor Aufstellung **gemäß § 52 Abs. 1**

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (formlos inkl. Lageplan) angezeigt werden.

Die zuständige Gemeinde kann zum Schutz von Jugendlichen die Aufstellung bestimmter Automaten (z.B. Zuckerl- oder Spielwarenautomaten) u.a. in der Umgebung von Schulen untersagen.

Außerhalb der Betriebsräume sind der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf von Arzneimitteln und Heilbehelfen mittels Automaten gemäß § 52 (2) Gewerbeordnung 1994 aber grundsätzlich verboten.

Jugendschutz

Das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Automaten beruht darauf, dass es gemäß § 114 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) verboten ist, Alkohol an Jugendliche auszuschenken bzw. abzugeben.

Als technisch wirksame Methode um das Verbot des § 114 GewO 1994 umzusetzen, muss ein zur Altersabfrage verwendetes System fälschungssicher sein und muss neben der Identität der ausweisinhabenden Person auch die Echtheit und der Sperrstatus des Ausweisdokuments überprüft werden können.

Dazu bedarf es eines elektronischen Identifizierungssystems (eID), um sich online – mittels behördlich registrierter Handy-Signatur – auszuweisen (digitaler Identitätsnachweis). Um das Verbot des § 114 GewO 1994 wirksam umzusetzen, ist eine Altersbestätigung demnach nur mittels eID-Austria möglich.

Öffnungszeiten:

Der Verkauf durch Automaten unterliegt nicht dem Öffnungszeitengesetz bzw. dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz.

Hinweis: Ein Container-Shop oder Selbstbedienungsladen ist gewerberechtlich nicht mit einem Automaten gleichzusetzen!